

# ZH\_OBERGERICHT PS200175 vom 6. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200175](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200175)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200175 du 6 octobre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200175 del 6 ottobre 2020

## Erwägungen

### E. 1.1

In der Betreuung Nr. 2 des Steueramts Zürich gegen A.\_\_\_\_\_ pfändete das Betreibungsamt B.\_\_\_\_\_ am 8. Juni 2020 ein Guthaben des Schuldners im Betrag von Fr. 1'000.–, herrührend aus einem Kontoguthaben bei der C.\_\_\_\_\_ AG (vgl. act. 2/1; Pfändung Nr. 1). Mit Eingabe vom 5. August 2020 beschwerte sich der Schuldner beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter (nachfolgend Vorinstanz) gegen diese Pfändung (vgl. act. 1). Mit Beschluss vom 14. August 2020 trat die Vorinstanz ohne Einholung einer Vernehmlassung des Betreibungsamtes auf die Beschwerde nicht ein (vgl. act. 7). Dagegen erhob der Schuldner rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (vgl. act. 5/3 und act. 8). Innert Frist ging keine Beschwerdeantwort ein (vgl. act. 11-12). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. act. 1-5). Das Verfahren ist spruchreif.

### E. 1.2

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (vgl. Art. 320 ZPO).

### E. 2.1

Die Vorinstanz trat auf die Beschwerde nicht ein, da sie diese nicht als hinreichend begründet erachtete. Was der Grund für die behauptete Ungültigkeit sein soll, gehe aus den Ausführungen des Schuldners nicht hervor. Vielmehr beschränke sich dieser darauf, die Pfändungsurkunde sowie nicht näher bezeichnete Betreuungshandlungen pauschal anzufechten (vgl. act. 7 E. 4). Der Schuldner ist hingegen der Ansicht, seine Beschwerde sei sehr wohl begründet. Die Handlungen eines Amtes, welches dermassen Pfusch betreibt und welches ohne Zustimmung eines Zahlungsbefehls völlig unbegründet und widerrechtlich Vermögen

- 3 - entziehe bzw. entziehen lasse, verstiesse dermassen gegen das Grundrecht der Eigentumsgarantie, dass dafür kein Bestandschutz bestehe. Der Schuldner beanstandet sodann, dass nicht einmal eine Vernehmlassung des betroffenen Amtes eingeholt worden sei (vgl. act. 8 S. 1 f.).

### E. 2.2

In seiner vorinstanzlichen Beschwerde schrieb der Schuldner u.a., bestritten werde bzw. würde (falls eine betreibungsrelevante Schuld bestünde) jegliche Anerkennung einer rechtskonformen Zustellung eines Zahlungsbefehls bzw. einer rechtskonformen

Ersatzvornahme sowie jegliche allfälligen angeblichen zu einer Pfändung führenden Amtshandlungen. Ebenfalls bestritten werde bzw. würde eine angebliche Pfändung einschliesslich "Pfändungsurkunde (Pfändungs-Nr. 1)" und jegliche Pfändungshandlung (vgl. act. 1 S. 1). Durch die konkrete Erwähnung der mangelnden rechtskonformen Zustellung eines Zahlungsbefehls und die konkrete Bezugnahme auf die Pfändungsurkunde der Pfändung Nr. 1 ergibt sich aus der vorinstanzlichen Beschwerde nach Treu und Glauben ein genügend konkreter Einwand, nämlich dass im Vorfeld der Pfändung Nr. 1 keine rechtskonforme Zustellung eines entsprechenden Zahlungsbefehls erfolgt sei (welchen Einwand er mangels weiterer Amtshandlungen auch nicht früher habe vorbringen können), auch wenn nicht zu verkennen ist, dass die vorgebrachten Bestreitungen des Schuldners im Übrigen ein teilweise fast schon diffuses Sammelsurium an unspezifischen Beschwerdegründen darstellen. Gestützt auf die vorhandenen Akten lässt sich nicht beurteilen, ob dieser Einwand zutrifft oder ob das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl nicht vielmehr rechtskonform zugestellt hat; für die Beurteilung bedarf es der Stellungnahme des Betreibungsamtes. Um diese einzuholen, ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Aus der Stellungnahme des Betreibungsamtes sollte sich auch ergeben, ob der Beschwerdeführer mit der Zustellung der Pfändungsurkunde rechnen musste und deshalb Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO analog zur Anwendung gelangt (vgl. BGer 5A\_738/2010 vom 28. Januar 2011 E. 3), mit entsprechenden Folgen für die Fristwahrung im vorinstanzlichen Verfahren. Auf die weiteren Rügen ist demnach nicht weiter einzugehen.

- 4 -

### **E. 3**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 62 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.